

# Durchrechnung der Höchstarbeitszeit

Das BMASK hat mit mittels Erlass vom 13.12.2019 die Arbeitsinspektorate angewiesen, ab sofort die durchschnittliche Wochenarbeitszeit von höchstens 48 Stunden (§ 9 Abs. 4 AZG) rollierend durchzurechnen. Das bedeutet für das Hotel- und Gastgewerbe, dass in jedem 17-Wochen-Zeitraum die durchschnittliche wöchentliche Höchstarbeitszeit von 48 Stunden eingehalten werden muss.

In der Vergangenheit ging das Zentral-Arbeitsinspektorat davon aus, dass die Durchrechnung der durchschnittlichen wöchentlichen Höchstarbeitszeit von 48 Stunden innerhalb fester Durchrechnungszeiträume zu erfolgen hat (z.B. 1. - 17. Kalenderwoche, 18. - 34. Kalenderwoche etc.). Der EuGH<sup>1</sup> hat jedoch entschieden, dass die durchschnittliche wöchentliche Höchstarbeitszeit künftig verpflichtend rollierend durchzurechnen ist. Der 48-Stunden-Schnitt muss somit in jedem beliebigen 17-Kalenderwochen-Zeitraum eingehalten werden.

## Der Begriff „rollierend“ ist folgendermaßen zu verstehen:

- In jedem beliebigen 17-Wochenzeitraum sind die 48 Stunden Höchstarbeitszeit einzuhalten (z.B. 1. - 17. Kalenderwoche, 2. - 18. Kalenderwoche, 3. - 19. Kalenderwoche etc.). Fixe Zeiträume sind nicht mehr zulässig.
- Die Durchrechnung hat immer nur innerhalb von aus Kalenderwochen bestehenden Durchrechnungszeiträumen zu erfolgen. Der Durchrechnungszeitraum beginnt mit einem Montag und endet mit einem Sonntag.

## Vorgangsweise bei Kontrollen:

- Die Arbeitsinspektorate sind angewiesen bei Kontrollen stichprobenartig beliebige 17-Kalenderwochen-Zeiträume auszuwählen und zu kontrollieren.
- Haben Arbeitgeber/-innen fixe Durchrechnungszeiträume festgelegt, sind sie in einem ersten Schritt zu beraten, dass eine rollierende Durchrechnung erforderlich ist. Überschreitungen im fixen Durchrechnungszeitraum werden angezeigt.
- Für die Zeit vor dem Erlass wird die Einhaltung der 48 Wochenstunden im Rahmen der festgelegten Durchrechnungszeiträume überprüft.

## Achtung!

Die „rollierende Durchrechnung“ ist nur bei der Berechnung der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit von Relevanz. Für die Durchrechnung der Normalarbeitszeit gemäß Punkt 2 bzw. Punkt 5 der Kollektivverträge für Arbeiter/Angestellte im Hotel- und Gastgewerbe gilt weiterhin, dass

- für die Jahresdurchrechnung bis zu 26 Wochen Beginn und Ende des Durchrechnungszeitraumes festzulegen sind und bei
- der Saisondurchrechnung die Saison der maßgebliche Bezugszeitraum ist.

---

<sup>1</sup> C-254/18 vom 11.04.2019

### Beispiel für die Durchrechnung der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit

Woche	Arbeitszeit	Beispiel 1	Beispiel 2	Beispiel 3	Beispiel 4
		17 Wochen fix	17 Wochen rollierend	rollierend mit Ausfallszeiten	rollierend mit Zeitausgleich
Woche 1	38				
Woche 2	38				
Woche 3	38				
Woche 4	40				
Woche 5	40				
Woche 6	45				
Woche 7	45				
Woche 8	45				
Woche 9	45	45,2 Stunden			
Woche 10	45				
Woche 11	50				
Woche 12	50			Krankenstand	Zeitausgleich
Woche 13	50				
Woche 14	50		48,8 Stunden	48 Stunden	42,8 Stunden
Woche 15	50				
Woche 16	50				
Woche 17	50				
Woche 18	50				
Woche 19	52			Urlaub	Zeitausgleich
Woche 20	52				
Woche 21	50				
Woche 22	50				
Woche 23	45				
Woche 24	45				
Woche 25	45				
Woche 26	45	46,70 Stunden			
Woche 27	45				
Woche 28	45				
Woche 29	45				
Woche 30	45				
Woche 31	45				
Woche 32	45				
Woche 33	45				
Woche 34	45				

Ist der Mitarbeiter in einzelnen Wochen auf Urlaub oder in Krankenstand gibt es zwei Möglichkeiten:

- Nichtberücksichtigung der betreffenden Wochen (siehe Beispiel 3 - Divisor reduziert aufgrund zweier Ausfallzeiten sich auf 15)
- Neutralisierung: Bewertung der betreffenden Wochen mit der durchschnittlichen Normalarbeitszeit. Der Kollektivvertrag lässt bei einer Durchrechnungsvereinbarung bis zu 48 Stunden Normalarbeitszeit zu.

Welche dieser Varianten der Arbeitgeber wählt, bleibt ihm überlassen. Die Einhaltung der 48 Stunden nach einer der beiden Rechnungen führt zur Straffreiheit.

Wird in einzelnen Wochen Zeitausgleich konsumiert (Beispiel 4), ist diese Woche mit „null Stunden“ zu bewerten. Der Divisor bleibt in diesem Fall bei 17.

Rückfragehinweis [2]:

Fachverband Hotellerie | Fachverband Gastronomie

Wiedner Hauptstr. 63 | B4 08 | 1045 Wien

T: +43-(0)5-90-900-3554 | F: + 43-(0)5-90-900-3568

E: [hotels@wko.at](mailto:hotels@wko.at) | [gastronomie@wko.at](mailto:gastronomie@wko.at)

W: [www.hotelverband.at](http://www.hotelverband.at) | [www.gastronomieverband.at](http://www.gastronomieverband.at)

**Wien, 25.02.2020**